



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Eric Collomb / Gabrielle Bourguet

2016-CE-71

Die Preise der in Sonderschulen eingenommenen Mahlzeiten steigen um fast 50 %: Das ist zu viel!

I. Anfrage

Die Eltern von Schülerinnen und Schülern in Freiburger Sonderschulen (z. B. das Institut St. Joseph in Villars-sur-Glâne oder das Schulheim Les Buissonnets in Freiburg) mussten feststellen, dass die Preise für die Mahlzeiten ihrer Kinder erheblich gestiegen sind. Kostete eine Mahlzeit im 2013 noch 6.50 Franken, muss heute für das gleiche Essen 9.50 Franken bezahlt werden, unabhängig vom Alter des Kindes. Das ergibt eine Preiserhöhung von fast 50 %.

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die diese Sonderschulen besuchen, haben sich nicht dafür entschieden, ihr Kind in einer solchen Einrichtung betreuen zu lassen, sie wurden dazu verpflichtet. Die Erziehung eines Kindes mit einer Behinderung ist bereits schwierig genug, daher sollte das Budget der betroffenen Familien nicht noch zusätzlich belastet werden. Auch in finanziell schwierigen Zeiten sollte der Staatsrat doch in der Lage sein, an anderen Orten zu sparen als auf dem Rücken der Eltern von Kindern mit einer Behinderung.

Im Zusammenhang mit diesen Ausführungen möchten wir folgende Fragen an den Staatsrat richten:

1. Wie hoch ist die jährliche Ersparnis, die durch die Erhöhung der Mahlzeitenpreise erzielt wird?
2. Welches Entscheidungsverfahren hat dazu geführt, dass der Preis der Mahlzeiten erhöht wurde?
3. Ist der Staatsrat bereit, seinen Entscheid zu überdenken und den Preis der Mahlzeiten für die Kinder zu verringern?

17. März 2016

II. Antwort des Staatsrats

Einführung

Für Familien sind die Schwierigkeiten, die mit der Erziehung eines Kindes mit einer Behinderung verbunden sind, in der Tat bereits gross. Der Staatsrat ist sich dieser Situation sehr wohl bewusst. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit, der in den Rechtsgrundlagen des Bundes wie auch des Kantons verankert ist, gewährleistet den Eltern von Schülerinnen und Schülern einen unentgeltlichen Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen und an den vom Kanton anerkannten und subventionierten Sonderschulen. Dieser Grundsatz findet aber nur auf die Schule im eigentlichen Sinn Anwendung. Die Eltern beteiligen sich daher an den übrigen Kosten, namentlich für die Mahlzeiten und die Unterbringung, wenn es sich als nötig erweist, dass ihr Kind das Mittagessen in der Sonderschule einnimmt oder während der Woche im Internat bleibt. Somit zahlen sie die

Beiträge, die im Beschluss vom 19. Dezember 2000 über die Kostenbeteiligung der in Sonderheimen untergebrachten Personen festgelegt sind.

Das Verfahren zur Aufnahme eines Kindes in eine Sonderschule, mit oder ohne Internat, bedingt eine starke Mitwirkung der Eltern während der gesamten Dauer der Abklärung. So ist es sehr wichtig, dass sie an den Netzwerktreffen, die vor der Einreichung des Dossiers des Kindes bei der Abklärungsstelle des SoA stattfinden, teilnehmen. Doch auch wenn die Eltern in das gesamte Abklärungsverfahren einbezogen werden, durchleben sie natürlich aufgrund der Behinderung oder der Schwierigkeiten ihres Kindes schmerzhaft Momente. Bei dem im Kanton Freiburg angewandten Verfahren, das auf der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik beruht, wird während des gesamten Entscheidungsprozesses die Meinung der Eltern weitgehend berücksichtigt, ausser es liegen dringliche Gründe vor, die dazu führen, dass ein Kind gegen den Willen seiner Eltern in einer Sondereinrichtung untergebracht wird. Nach den geltenden Rechtsgrundlagen obliegt es jedoch der zuständigen Behörde der EKSD, gegenwärtig der Sonderschulinspektorin, den endgültigen Entscheid über eine Aufnahme in eine Sondereinrichtung zu fällen. Für eine Einweisung in ein Internat ist allerdings die Zustimmung der Eltern erforderlich (Gesetz vom 22. September 1994 über den Sonderschulunterricht).

Die Preiserhöhung bei den Mahlzeiten, die den Eltern in Rechnung gestellt werden, beruht auf der Änderung des Beschlusses vom 19. Dezember 2000 über die Kostenbeteiligung der in Sonderheimen untergebrachten Personen. Im Rahmen der Struktur- und Sparmassnahmen (SSM) wurde beschlossen, die Beteiligung der Eltern von Schülerinnen und Schülern zu ändern; diese waren seit Inkrafttreten des Beschlusses im Jahr 2000 nicht mehr angepasst worden. Die Preise sollten dabei in zwei Etappen erhöht werden, eine erstes Mal auf den 1. Januar 2014, ein zweites Mal auf den 1. Januar 2016. Zudem ist anzumerken, dass der Preis für die Mahlzeiten der Kinder auch die Kosten der Aufsicht und Betreuung während der Mittagszeit umfasst. Denn für die Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit an den Sonderschulen muss zusätzliches Personal beschäftigt werden.

Fragen

1. Wie hoch ist die jährliche Ersparnis, die durch die Erhöhung der Mahlzeitenpreise erzielt wird?

Gemäss den Berechnungen, die in Zusammenhang mit der Umsetzung der Massnahme 54 der SSM im Bereich der Sonderpädagogik durchgeführt wurden, bringt die schrittweise Erhöhung der finanziellen Beteiligung an den Mahlzeiten folgende Mehreinnahmen:

Am 1. Januar 2014:

Erhöhung der Beteiligung von 6.50 auf 8.00 Franken (79 600 Mahlzeiten x 1.50 Franken = 119 400 Franken)

Am 1. Januar 2016:

Erhöhung der Beteiligung von 8.00 auf 9.50 Franken (79 600 Mahlzeiten x 1.50 Franken = 119 400 Franken)

Bei den Sonderschulen beteiligen sich der Staat und die Gemeinden zu 45 % respektive zu 55 % an der Deckung des Betriebsdefizits. Diese Aufteilung gilt somit auch für die erzielten Einnahmen.

Daher beträgt der Anteil des Staates an den Einnahmen:

2014: + 45 % von 119 400 Franken = 53 730 Franken
2015: + 45 % von 119 400 Franken = 53 730 Franken
2016: + 45 % von 238 800 Franken = 107 460 Franken

2. *Welches Entscheidungsverfahren hat dazu geführt, dass der Preis der Mahlzeiten erhöht wurde?*

Das Entscheidungsverfahren stützt sich auf das Struktur- und Sparmassnahmenprogramm 2013–2016 des Staates Freiburg. Jede Direktion des Staates hat dazu einen Massnahmenkatalog erstellt. Für die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) wird in der Massnahme 54 der Struktur- und Sparmassnahmen, im Bereich der Sonderpädagogik, eine Erhöhung der Beteiligung an den Verpflegungs- und Unterkunftskosten in den Sonderheimen des Kantons festgelegt.

Zum Vergleich: Die Westschweizer Kantone sowie der Kanton Bern haben 2015 in ihren Sonderschulen folgende Tarife verwendet:

Genf	7.50 Franken	Neuenburg	11.50 Franken	Waadt	7.00 Franken
Jura	8.00 Franken	Wallis	8.00 Franken	Bern	8.00 Franken

Zudem kann ein weiterer Vergleich gezogen werden, und zwar zu den Kosten, die den Eltern für die Mahlzeiten im Rahmen der von den Gemeinden organisierten ausserschulischen Betreuung, einschliesslich der Betreuung der Kinder, in Rechnung gestellt werden (Tarif für die Schülerinnen und Schüler der 3^H bis 8^H). Man kann hier folgende Beispiele nennen:

- > Preis der Mahlzeiten in der Stadt Freiburg: Mindestens 11.00 Franken (8.00 + 3.00 bis 26.00 Franken für die Betreuung je nach Einkommen)
Gebühr von 50.00 Franken für die Erstellung eines jeden neuen Dossiers.
- > Preis der Mahlzeiten in Villars-sur-Glâne: Mindestens 13.70 Franken (8.00 + 5.70 bis 19.20 Franken für die Betreuung je nach Einkommen)
Einschreibegebühr von 50.00 Franken für jedes neue Schuljahr.
- > Preis der Mahlzeiten in Bulle: Mindestens 8.80 Franken (8.00 + 0.80 bis 8.00 Franken für die Betreuung je nach Einkommen)
jährliche Einschreibegebühr von 40.00 Franken.
- > Preis der Mahlzeiten in Charmey: mindestens 13.30 Franken (Skala von 13.30 bis 19.00 Franken je nach Einkommen)

Im Zuge der Umsetzung dieser Massnahme hat der Staatsrat zwei Verordnungen zur Änderung des Beschlusses vom 19. Dezember 2000 über die Kostenbeteiligung der in Sonderheimen untergebrachten Personen veröffentlicht. Diese Anpassung wurde in zwei Etappen geplant:

- > Die Verordnung vom 27. August 2013 legte die Beteiligung für externe Schülerinnen und Schüler auf 8.00 Franken pro Mahlzeit fest; sie ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.
- > Die Verordnung vom 30. August 2015 legte die Beteiligung für externe Schülerinnen und Schüler auf 9.50 Franken pro Mahlzeit fest; sie ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

3. Ist der Staatsrat bereit, seinen Entscheid zu überdenken und den Preis der Mahlzeiten für die Kinder zu verringern?

Der Staatsrat hat nicht die Absicht, auf seinen Entscheid zurückzukommen. Dieser gehört zu den Struktur- und Sparmassnahmen (SSM), die im Rahmen des entsprechenden Programms für die Jahre 2013-2016 des Staates Freiburg verabschiedet wurden. Vergleicht man die Beiträge, die den Eltern von Schülerinnen und Schülern in den Sonderschulen des Kantons Freiburg in Rechnung gestellt werden, mit den in den Sonderschulen angewandten Tarifen der Westschweizer Kantone und des Kantons Bern einerseits sowie mit den Tarifen für die von den Freiburger Gemeinden organisierte ausserschulische Betreuung andererseits, so zeigt es sich, dass die in den Verordnungen vom 27. August 2013 (erste Etappe) und vom 30. Juni 2015 (zweite Etappe) festgelegten Preise einem vernünftigen Rahmen bleiben.

24. Mai 2016